

D I E N S T B L A T T D E R H O C H S C H U L E N D E S S A A R L A N D E S

2023	ausgegeben zu Saarbrücken, 22. Mai 2023	Nr. 16
------	---	--------

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Ordnung für Vereinigungen von Studierenden an der Universität des
Saarlandes

Vom 12. April 2023.....

112

Ordnung für Vereinigungen von Studierenden an der Universität des Saarlandes

Vom 12. April 2023

Der Senat der Universität des Saarlandes hat aufgrund von § 24 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 Saarländisches Hochschulgesetz vom 30. November 2016 (Amtsl. I S. 1080), zuletzt geändert durch Artikel 3 und Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Februar 2023 (Amtsl. I S. 270), folgende Ordnung für Vereinigungen von Studierenden an der Universität des Saarlandes beschlossen, die hiermit verkündet wird.

§ 1 Grundsätze

(1) Durch die Ordnung für Vereinigungen von Studierenden an der Universität des Saarlandes werden die Voraussetzungen und das Verfahren für die Anerkennung als Vereinigung von Studierenden, die mit einer Anerkennung als Vereinigung von Studierenden an der Universität des Saarlandes verbundenen Rechte und Pflichten und die Möglichkeit eines Widerrufs der Anerkennung geregelt.

(2) Vereinigungen von Studierenden im Sinne dieser Ordnung sind ohne Rücksicht auf die Rechtsform jegliche Vereinigungen von Studierenden der Universität des Saarlandes, zu denen sich hauptsächlich immatrikulierte Studierende der Universität des Saarlandes für längere Zeit zur Wahrnehmung gemeinsamer hochschulbezogener Zwecke zusammengeschlossen haben. Hochschulbezogene Zwecke können insbesondere in der Wahrnehmung fachlicher, hochschulpolitischer, sportlicher, musischer oder sozialer Interessen der Mitglieder liegen.

§ 2 Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Als Vereinigungen von Studierenden im Sinne dieser Ordnung können nur solche Vereinigungen von Studierenden anerkannt werden,

1. die für die Erstzulassung mindestens drei (Gründungs-)Mitglieder und ab der zweiten Zulassung mindestens fünf Mitglieder haben, die zum Zeitpunkt der Antragstellung an der Universität des Saarlandes immatrikuliert sein müssen, hiervon eine Vorsitzende/ein Vorsitzender,
2. die hauptsächlich immatrikulierte Studierende der Universität des Saarlandes zu Mitgliedern haben,
3. deren Zwecke und Ziele sowie deren Tätigkeiten mit der verfassungsmäßigen Ordnung, dem Gedanken der Völkerverständigung und den allgemeinen Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, dem Saarländischen Hochschulgesetz, der Grundordnung sowie dem Leitbild und dem Gleichstellungsplan der Universität des Saarlandes in Einklang stehen.

(2) Abweichend von § 2 Absatz 1 Nr. 1 können in begründeten Ausnahmefällen bis zu 50 % der Studierenden der Vereinigung auch Studierende anderer staatlicher Hochschulen sein.

§ 3 Verfahren der Anerkennung

(1) Über die Anerkennung als Vereinigung von Studierenden entscheidet der Studiausschuss.

Zur Vorbereitung von Entscheidungsempfehlungen setzt der Studiausschuss einen zuständigen Ausschuss ein, welchem angehören:

1. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer oder der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
2. drei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden und
3. die Gleichstellungsbeauftragte.

Den Vorsitz übernimmt die Vizepräsidentin/der Vizepräsident für Lehre und Studium. Die Kommission bereitet eine Entscheidungsempfehlung für den Studiausschuss hinsichtlich studentischer Vereinigungen vor, deren Voraussetzungen nach § 2 nicht eindeutig vorliegen. Die Mitglieder werden durch eine persönliche Stellvertreterin/einen persönlichen Stellvertreter vertreten. Der Studiausschuss wählt die Mitglieder nach Nummer 1 und 2 sowie deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für zwei Jahre. Eine Wiederwahl der Mitglieder sowie der stellvertretenden Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen.

(2) Der Antrag auf Anerkennung hat schriftlich an das Dezernat Lehre und Studium zu erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die aktuellen Immatrikulationsbescheinigungen der drei (Gründungs-)Mitglieder für die Erstzulassung bzw. die aktuellen Immatrikulationsbescheinigungen von fünf Mitgliedern ab der zweiten Zulassung,
2. eine schriftliche Kurzbeschreibung der Vereinigung von Studierenden mit eigenem Selbstverständnis oder die bereits bestehende Satzung in der aktuellen Fassung,
3. die von der/dem Vorsitzenden unterzeichnete Erklärung im Rahmen der Gründung einer Vereinigung von Studierenden an der Universität des Saarlandes.

Für den Antrag ist das vorgesehene Antragsformular zu verwenden.

(3) Der zuständige Ausschuss spricht Empfehlungen über die Anerkennung der studentischen Vereinigungen aus. Der Studiausschuss entscheidet auf Grundlage dieser Empfehlungen über die Anerkennung als Vereinigung von Studierenden nach pflichtgemäßem Ermessen durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Die Mitteilung über die Entscheidung des Studiausschusses erfolgt schriftlich an die/den Vorsitzenden der Vereinigung von Studierenden bzw. die/den im Antragsverfahren genannte Ansprechpartnerin/genannten Ansprechpartner.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung besteht nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten einer anerkannten Vereinigung von Studierenden

(1) Anerkannte Vereinigungen von Studierenden haben das Recht, im Rahmen der geltenden Bestimmungen an der Universität des Saarlandes und der zur Verfügung stehenden Kapazitäten auf Antrag bei der zuständigen Stelle der Verwaltung der Universität des Saarlandes:

1. auf der Internetpräsenz der Universität des Saarlandes als Vereinigung von Studierenden gelistet zu werden,
2. Räumlichkeiten der Universität dauerhaft unentgeltlich zu nutzen,
3. Hörsäle und Seminarräume der Universität für öffentliche oder interne Veranstaltungen unentgeltlich zu nutzen,
4. nach Zustimmung kann die Vereinigung Infostände an ausgewiesene Stellen betreiben sowie Aushänge an den dafür vorgesehenen Orten platzieren,

5. sich am Tag der offenen Tür und der Eröffnung des akademischen Jahres in Form eines Standes vorzustellen,
6. im AStA Druckerzeugnisse, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Vereinigung steht, zu fertigen. Nach Absprache mit dem AStA können Publikationen mit Unterstützung der zuständigen Referate im AStA entwickelt werden. Ebenfalls können Kopien angefertigt werden,
7. in Publikationen des AStA, insbesondere im Studienführer des AStA, aufgeführt zu werden,
8. auf eine eigene Website. Die/Der Vorsitzende hat die Möglichkeit, beim AStA-Vorsitz der Universität des Saarlandes eine eigene Website zu beantragen. Diese wird über die Server des AStA betrieben.

(2) Die Vereinigung von Studierenden ist verpflichtet:

1. sich an die verfassungsmäßige Ordnung, den Gedanken der Völkerverständigung und die allgemeinen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland, das Saarländische Hochschulgesetz und die Grundordnung der Universität des Saarlandes zu halten.
2. Geschlechtergerechtigkeit in den Entscheidungsstrukturen zu fördern und durchzusetzen.
3. sich im Falle von Änderungen bzgl. der Voraussetzungen der Anerkennung gem. § 2 unverzüglich und unaufgefordert zu melden.
4. spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren seit der letzten Anerkennung zu Beginn eines neuen Wintersemesters beim Dezernat Lehre und Studium unaufgefordert und fristgerecht zurückzumelden. Der Ausschuss gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 regelt das Verfahren zur Rückmeldung.

§ 5

Widerruf der Anerkennung

(1) Über den Widerruf der Anerkennung als Vereinigung von Studierenden entscheidet der Studiausschuss.

(2) Die Anerkennung als Vereinigung von Studierenden kann widerrufen werden, wenn

1. eine Rückmeldung gemäß § 4 Absatz 2 Nr. 4 nicht erfolgt oder
2. die Voraussetzungen zur Anerkennung gemäß § 2 dieser Ordnung nachträglich entfallen oder
3. ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn schwerwiegend oder mehrfach gegen die Pflichten und Grundsätze dieser Richtlinie oder gegen die allgemeinen Gesetze der Bundesrepublik Deutschland verstoßen wurde.

(3) Im Falle eines Widerrufs verliert die Vereinigung von Studierenden alle mit der Anerkennung verbundenen Rechte. Der Widerruf wird der/dem Vorsitzenden der Vereinigung von Studierenden schriftlich mitgeteilt.

§ 6

Widerspruch

Widersprüche gegen Entscheidungen des Studiausschusses werden beim Vorsitz des zuständigen Ausschusses eingereicht. Über Widersprüche entscheidet das Präsidium.

§ 7 Inkrafttreten, Übergangsregelungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft. Die Ordnung für Vereinigungen von Studierenden an der Universität des Saarlandes vom 19. Februar 2020 (Dienstbl. S. 480) tritt gleichzeitig außer Kraft.

(2) § 2 Absatz 1 Nr. 1 und § 3 Absatz 2 Nr. 1 tritt zu Beginn des Wintersemesters 2023/2024 in Kraft und gilt für Vereinigungen, die nach diesem Zeitpunkt einen Antrag auf (weitere) Anerkennung stellen. Bereits akkreditierte Vereinigungen behalten Ihre Anerkennung bis zum Ablauf der im Anerkennungsbescheid genannten Frist.

Saarbrücken, 11. Mai 2023



Der Universitätspräsident
(Univ.-Prof. Dr. Manfred Schmitt)